
Hochschule Magdeburg-Stendal
Standort Stendal
Angewandte Humanwissenschaften

Praktikumsordnung
für den
Bachelor-Studiengang
Psychologie mit dem Schwerpunkt Rehabilitation

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel und Inhalte des Praktikums
- § 2 Form und Dauer
- § 3 Praktikumszulassung und -betreuung
- § 4 Vorbereitung/Durchführung
- § 5 Nachweis und Anerkennung
- § 6 Praktikum im Ausland
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage: Formularsatz
 Praktikumsunterlagen Bachelor-Studiengang Psychologie mit
 dem Schwerpunkt Rehabilitation

§ 1

Ziel und Inhalte des Praktikums

Die innerhalb des Bachelor-Studiums zu absolvierenden Praktika geben den Studierenden die Möglichkeit, sich in der rehabilitationspsychologischen Praxis in unterschiedlichen Berufsfeldern zu orientieren und zu erproben sowie rehabilitationspsychologische Arbeitstechniken unter Anleitung im Rahmen der berufspraktischen Gegebenheiten kennenzulernen.

Ziel des Praktikums ist die Einführung in die berufspraktischen Besonderheiten des Fachgebietes sowie die Verbindung der rehabilitationspsychologisch-theoretischen Kenntnisse mit der beruflichen Praxis.

§ 2

Form und Dauer

(1) Das Praktikum ist obligatorischer Bestandteil des Bachelor-Studiums der Psychologie mit dem Schwerpunkt Rehabilitation.

(2) Die Mindestdauer des Praktikums beträgt insgesamt 12 Wochen (15 CP). Das Praktikum ist in den vorlesungsfreien Zeiten des Bachelor-Studiums, in Ausnahmefällen studienbegleitend zu absolvieren und kann in bis zu drei Teilpraktika aufgeteilt werden. Ein Teilpraktikum sollte vier Wochen nicht unterschreiten. Die Praktika sollten in verschiedenen Praxisbereichen durchgeführt werden, wobei mindestens zwei unterschiedliche Tätigkeitsfelder einzubeziehen sind.

(3) Praktika, die außerhalb des Studiums der Psychologie mit dem Schwerpunkt Rehabilitation absolviert wurden, können nicht anerkannt werden. Eine mögliche Ausnahme stellen Praktika im Rahmen des Studiums der Psychologie an einer anderen Hochschule dar. Näheres hierzu regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3

Praktikumszulassung und -betreuung

(1) Das Praktikum beginnt frühestens in der lehrveranstaltungsfreien Zeit des 2. Fachsemesters.

(2) Die Praktikumsbetreuung erfolgt durch:

- Psycholog/inn/en bzw. Rehabilitationspsycholog/inn/en (mit mindestens Bachelor-Abschluss) als Praxisanleiter/innen in der Einrichtung,
- hauptamtliche/n professorale/n Mentor/in bzw. Lehrkraft für besondere Aufgaben (LfbA) und
- für die organisatorische Seite das Praktikumsamt.

(3) In Ausnahmefällen kann nach Absprache mit der/dem professoralen Mentor/in bzw. LfbA eine fachspezifische psychologische Supervision und/oder gesonderte Praktikumsaufgabe vereinbart werden.

§ 4

Vorbereitung/Durchführung

(1) Die für das Praktikum zulässigen Praktikumeinrichtungen sind in späteren

Berufsfeldern angesiedelt, d.h. Einrichtungen, in denen i. d. R. (Reha-) Psycholog/inn/en vor Ort tätig sind. Alternativ kann ein Praktikumsprojekt an der Hochschule mit 2 SWS (anrechenbar als 4-wöchiges Praktikum) absolviert werden.

(2) Jede Studentin bzw. jeder Student sucht sich ihren bzw. seinen Praktikumsplatz mit Unterstützung der/des jeweiligen professoralen Mentorin/Mentors und dem Praktikumsamt selbst.

Bei der Auswahl der Praktikumeinrichtung und Durchführung des Praktikums sind folgende Kriterien zu beachten:

- Betreuung durch eine (Reha-) Psychologin/einen (Reha-) Psychologen vor Ort und
- einschlägiger Einsatz in einem psychologischen Tätigkeitsfeld.

Die auszuübenden Tätigkeiten sollten dem bisherigen Wissensstand angemessen sein, d.h. nicht über- oder unterfordern. Im Praktikumsamt befindet sich sowohl die Liste der bisherigen Praktikumeinrichtungen als auch das Archiv der Praktikumsberichte, die orientierungshalber eingesehen werden können.

(3) Gegebenenfalls benötigte Pflichtpraktikumsbescheinigungen stellt das Praktikumsamt aus.

(4) Die Praktikumeinrichtung und -aufgabe wird der professoralen Mentorin bzw. dem professoralen Mentor vor Vertragsabschluss vorgestellt.

(5) Das Praktikumsverhältnis wird rechtsverbindlich durch den bilateral (zwischen Praktikumeinrichtung und Student/in) abgeschlossenen Praktikumsvertrag. Im Vertrag sind die Pflichten der Praktikantin bzw. des Praktikanten und der Praktikumeinrichtung sowie die Dauer des Praktikums festgelegt. Die Studentin bzw. der Student ist während des Praktikums abhängig Beschäftigte/r und somit über den zuständigen Versicherungsträger der Praktikumeinrichtung gesetzlich unfallversichert.

(6) Ein Vollzeitpraktikum umfasst eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden. Krankheitszeiten sind dem Praktikumsgeber schriftlich nachzuweisen und in vollem Umfang nachzuholen.

§ 5

Nachweis und Anerkennung

(1) Als Praktikumsnachweis legt die oder der Studierende ein Praktikumszeugnis vor. Dieses bescheinigt Dauer und Inhalt der abgeleisteten praktischen Tätigkeit.

(2) Darüber hinaus ist nach Abschluss jedes einzelnen Praktikums ein Praktikumsbericht zu erstellen. Dieser Bericht umfasst ca. 10 Seiten, ist i. d. R. im Verlauf des Folgesemesters zu verfassen (unter Verwendung einschlägiger Literaturquellen und nach den Gepflogenheiten wissenschaftlicher Arbeitsweise) und dem/der Mentor/in vor dem Praktikumsabschlussgespräch zur Überprüfung vorzulegen.

Folgende inhaltliche Kriterien sind aufzuführen:

- Beschreibung der Einrichtung und des Tätigkeitsbereichs,
- detaillierte Schilderung der eigenen Aufgabenfelder (ggf. mit Fallbeispiel bzw. exemplarische Vertiefung der Praktikumsstätigkeit),
- Reflexion/kritische Stellungnahme,
- persönliche Kompetenzerfahrungen.

(3) Im Praktikumsamt sind (i. d. R. im Folgesemester) einzureichen:

- der komplett ausgefüllte und unterschriebene Laufzettel,
- das Praktikumszeugnis,
- der Praktikumsvertrag und
- der Praktikumsbericht.

§ 6

Praktikum im Ausland

Auslandspraktika werden empfohlen und sind den Praktika im Inland zeitlich und inhaltlich gleichgestellt. Vorbereitend unterstützt hierbei das International Office.

§ 7

Prüfungsausschuss

In Zweifelsfällen wird über das Dekanat ein Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet, welcher über ebendiese entscheidet.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsordnung tritt laut Genehmigung des Fachbereichsrates des Fachbereiches Angewandte Humanwissenschaften der Hochschule Magdeburg-Stendal am 17. Mai 2023 in Kraft.

Anlage: Formularsatz
Praktikumsunterlagen Bachelor-Studiengang Psychologie mit
dem Schwerpunkt Rehabilitation